

**Landesverordnung über die Meldung des Tierbestandes und
die Beiträge zum Tierseuchenfonds
(TierseuchenfondsVO)
Vom 11. März 2020
(GVOBl. Schl.-H. S. 163)**

Aufgrund des § 11 Absatz 4 Nummer 1, 2, 3 und 4 sowie des § 12 Absatz 4 Nummer 1, 2 und 3 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes vom 16. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 3) verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

§ 1

(1) Der für die Erfassung der Tierbestände maßgebende Stichtag ist der 5. April 2020. Der Beitragszeitraum beginnt mit dem Stichtag.

(2) Zu einem Bestand im Sinne dieser Verordnung gehören unabhängig von den Eigentumsverhältnissen alle Tiere einer Art, die eine Einheit bilden, insbesondere die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam ver- und entsorgt werden. Tiere, die am Stichtag gehandelt werden, sind bei dem Bestand zu erfassen, der sie am Stichtag zuletzt aufnimmt.

(3) Die nach §§ 12 bis 14 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057), zugelassenen Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen und Sammelstellen sowie die Viehausstellungen und Viehmärkte nach § 3 der Viehverkehrsverordnung, die nur vorübergehend für Tiere verantwortlich sind, sind von der Melde- und Beitragspflicht ausgenommen.

(4) Die Tierhalterinnen und Tierhalter sind verpflichtet, dem Tierseuchenfonds, Postfach 7151, 24171 Kiel, bis zum 20. April 2020 ihren Namen, ihre Anschrift sowie die Anzahl der Rinder, Pferde, Schweine, Geflügel, Schafe und Ziegen, die sie am Stichtag in ihrem Bestand in Schleswig-Holstein halten, zu melden. Ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts Tierhalterin, ist sie darüber hinaus verpflichtet, die Namen und Anschriften der Gesellschafterinnen und Gesellschafter anzugeben. Die Meldung zum Stichtag erfolgt schriftlich auf den vom Tierseuchenfonds ausgegebenen Meldeunterlagen oder elektronisch auf der Internetplattform www.tsf-sh.de. Hat eine Tierhalterin oder ein Tierhalter zum Stichtag keine Meldeunterlagen erhalten, hat sie oder er diese unverzüglich beim Tierseuchenfonds anzufordern.

(5) Wird die Tierhaltung einer meldepflichtigen Tierart nach dem Stichtag begonnen oder aufgegeben, sind die Tierhalterinnen und Tierhalter verpflichtet, dies unverzüglich dem Tierseuchenfonds schriftlich oder elektronisch auf der Internetplattform www.tsf-sh.de mitzuteilen. Bei Beginn der Tierhaltung haben sie ihren Namen, ihre Anschrift und die Anzahl der von ihnen in Schleswig-Holstein gehaltenen Rinder, Pferde, Schweine, Geflügel, Schafe und Ziegen zu melden. Beginnt eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts die Tierhaltung, ist sie darüber hinaus verpflichtet, die Namen und Anschriften der Gesellschafterinnen und Gesellschafter anzugeben.

(6) Erhöht sich im Beitragszeitraum die Anzahl der Tiere des gemeldeten Geflügel-, Schaf- oder Ziegenbestandes um mehr als zehn Prozent, sind die Tierhalterinnen und Tierhalter verpflichtet, unverzüglich die aktuelle Anzahl des Geflügels, der Schafe oder Ziegen dem Tierseuchenfonds schriftlich oder elektronisch auf der Internetplattform www.tsf-sh.de nachzumelden. Dies gilt nicht, wenn die Erhöhung unter 10 Tieren, bei Geflügel unter 100 Tieren liegt. Erhöht sich die Anzahl der Tiere eines Schaf- oder Ziegenbestandes nach dem Stichtag ausschließlich durch Ablammungen, ist die Nachmeldung der aktuellen Anzahl Schafe oder Ziegen unverzüglich nach Abschluss der Lamperiode ausreichend.

(7) Die Meldungen nach den Absätzen 4 bis 6 sind Grundlage für die Hebung der Beiträge zum Tierseuchenfonds. Für Tierbestands erhöhungen nach Absatz 6 werden Beiträge nacherhoben.

(8) Kommt eine Tierhalterin oder ein Tierhalter der Meldepflicht nach den Absätzen 4 bis 6 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nach, wird ein Säumniszuschlag erhoben. Der Säumniszuschlag darf zehn Prozent des nach § 2 Absatz 1 fälligen Beitrags nicht übersteigen, beträgt aber mindestens 5,00 Euro.

(9) Wird keine Meldung zum Stichtag abgegeben, erfolgt die Erhebung der Beiträge durch Schätzung auf Grundlage des bisher beim Tierseuchenfonds verzeichneten Tierbestandes.

(10) Wird nachträglich festgestellt, dass die Meldungen nach den Absätzen 4 bis 6 oder die Erhebung nach Absatz 9 gegenüber dem tatsächlich gehaltenen Tierbestand nicht vollständig waren, werden die Beiträge nacherhoben. § 18 Absatz 3 und 4 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), bleibt unberührt.

§ 2

(1) Die Höhe und die Staffelung der Beiträge zum Tierseuchenfonds werden für jeden Tierbestand wie folgt festgesetzt:

	je Tier EUR
1. für Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
bis zu 500 Tieren	4,55
von 501 und mehr Tieren	4,90
2. für Pferde	
bis zu 50 Tieren	2,70
von 51 und mehr Tieren	3,35
3. für Schweine	
bis zu 1000 Tieren	1,55
von 1001 und mehr Tieren	1,65
4. für Geflügel	
bis zu 25 Tieren	beitragsfrei
von 26 und mehr Tieren	
für Masthähnchen, Junghennen, Fasane, Rebhühner, Wachteln und Tauben	0,0232
für Legehennen, sonstige Hühner und Perlhühner	0,0599
für Puten, Enten, Gänse, Laufvögel und Zuchtthühner (Eltern- und Großelterntiere der Hybridzuchtlinien)	0,2250
5. für Schafe	
bis zu 300 Tieren	1,95
von 301 und mehr Tieren	2,00
6. für Ziegen	
bis zu 100 Tieren	2,80
von 101 und mehr Tieren	2,85

Diese Beiträge werden nicht erhoben von Tierhalterinnen oder Tierhaltern, die nach § 1 Absatz 5 die Tierhaltung von Rindern, Pferden oder Schweinen nach dem Stichtag oder die Tierhaltung von Geflügel, Schafen oder Ziegen nach dem 1. März 2021 beginnen.

(2) Der Grundbeitrag zum Tierseuchenfonds beträgt für jede Tierhalterin oder jeden Tierhalter je Tierseuchenfondsnummer und unabhängig von der gehaltenen Tierzahl 24,50 Euro. Der Grundbeitrag wird nicht erhoben von Tierhalterinnen und Tierhaltern, die ausschließlich Geflügel halten und deren Bestand 25 Tiere nicht übersteigt.

§ 3

Die Beiträge, die nach dieser Landesverordnung erhoben werden, sind mit der Bekanntgabe an die Beitragspflichtige oder den Beitragspflichtigen fällig, wenn nicht der Tierseuchenfonds einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, den 11. März 2020

Jan Philipp Albrecht

Minister
für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und
Digitalisierung